

VERFÜGUNG vom 14.03.2025

Steinwildreduktionsabschuss 2025

Die Sicherheitsdirektion Uri,

gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a und g^{bis} Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung KJSV; RB 40.3111) und auf die Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

*verfügt:***1. Abschussplanung**

1.1 Zur Regulierung der Steinwildbestände in den Kolonien / Gebieten:

- Brisen (UR, OW und NW)
- Oberalp/Tödi (UR und GR)
- Susten/Meiental (UR)
- Cadagno-Unteralp-Maighels (UR, GR und TI)
- Bedretto-Nufenen-Furka (UR, VS und TI)

wird im Jahre 2025 ein Reduktionsabschuss durchgeführt.

1.2 Auf Grund der interkantonalen Bestandserhebung 2024 und gemäss Absprache mit den angrenzenden Kantonen werden in den folgenden Kolonien und Einstands- bzw. Jagdgebieten folgende **nicht markierte** Tiere provisorisch zum Abschuss frei gegeben:

Kolonie Brisen	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Niederbauen-Oberbauen-Brisen bis Oberalpgrat und Surenen-Attinghausen	1 ½ - 5 ½	6	1 ½	10	20
	6 ½ - 10 ½	3	+ älter		
	11 ½ + älter	1			
Total Brisen		10		10	20

Kolonie Oberalp/Tödi	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Brunnital/Düssi, Etlital	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	2 - -	1 ½ + älter	2	4
- Sulzthal/Hochfulen, Windgällen	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	2 1 1	1 ½ + älter	6	10
Total Oberalp/Tödi		6		8	14

Kolonie Susten/Meiental	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Susten-Meiental-Gorne- ren-Leutschach	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	2 2 -	1 ½ + älter	4	8
Total Susten/Meiental		4		4	8

Kolonie Cadagno-Unteralp-Maighels	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Unteralp - Guspis	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	2 1 1	1 ½ + älter	4	8
Total Cadagno-Unteralp- Maighels		4		4	8

Kolonie Bedretto-Nufenen-Furka	Böcke		Geissen		Total Stück
	Alter	Stück	Alter	Stück	
- Furka - Witenwassern	1 ½ - 5 ½ 6 ½ - 10 ½ 11 ½ + älter	1 1 1	1 ½ + älter	3	6
Total Bedretto-Nufenen- Furka		3		3	6
Total Kanton Uri		27		29	56

Die Bekanntgabe der provisorischen Zuteilung der Abschussberechtigungen erfolgt schriftlich bis spätestens Ende Mai 2025.

Die definitive Abschussplanung wird auf Grund der Ergebnisse der Bestandenserhebung 2025 vorgenommen. Im Falle einer Kürzung des Abschusskontingentes werden in den betreffenden Alterskategorien die provisorisch zugeteilten Abschussberechtigungen der jüngsten Jagdberechtigten gestrichen. Ein Übertrag auf das Jahr 2026 findet nicht statt.

Das Amt für Forst und Jagd informiert die Abschussberechtigten bei Änderungen über die definitive Abschussplanung bis spätestens Mitte August 2025.

2. Abschussberechtigung, Abschusszuteilung und Gebühren

2.1 Zum Abschusszuteilungsverfahren wird zugelassen, wer nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Das Hegejagdpatent auf Steinwild 2025 löst.
- b) Für den Abschuss von Steinböcken muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2024 mindestens 8 Hochwildpatente gelöst haben.
- c) Für den Abschuss von Steingeissen muss der Bewerber bzw. die Bewerberin bis und mit 2024 mindestens 4 Hochwildpatente gelöst haben.

2.2 Grundsätzlich sollen alle Jagdberechtigten die Gelegenheit erhalten, je einmal eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss zu bekommen. Jagdberechtigte, die bis und mit 2023 eine Abschussberechtigung erhalten haben, jedoch keinen Abschuss tätigen konnten, können sich wieder um eine Abschussberechtigung bewerben.

Jagdberechtigte, die eine Abschussberechtigung für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung bewerben, werden aber erst in 2. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen vorliegen, die noch keine Abschüsse getätigt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch auf einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben.

Jagdberechtigte, die je zwei Abschussberechtigungen für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss bewerben, werden aber erst in 3. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen 1. und 2. Priorität vorliegen.

2.3 Zuteilung der Abschussberechtigung

- a) Alle Jagdberechtigten gemäss Ziffern 2.1 und 2.2 können sich um einen Reduktionsabschuss für jedes zum Abschuss freigegebene Tier bewerben.
- b) Innerhalb jeder Kolonie bzw. jedes Einstandsgebietes, jedes Geschlechts und jeder Alterskategorie erhält jeweils der oder die älteste Jagdberechtigte die Abschussberechtigung. Bei gleichem Geburtsdatum wird die Abschussberechtigung durch das Los ermittelt.
- c) Die Reduktionsabschüsse werden nach Geschlecht und Alter in folgender Reihenfolge zuteilt:
 - Steinböcke 11 ½ Jahre und älter
 - Steinböcke 6 ½ bis 10 ½ Jahre
 - Steinböcke 1 ½ bis 5 ½ Jahre
 - Steingeissen 1 ½ Jahre und ältere

Die Reihenfolge der Zuteilung nach Kolonien und Einstandsgebieten wird mittels Los bestimmt.

- d) Pro Jagdberechtigten kann im gleichen Jahr nur ein Reduktionsabschuss zugeteilt werden.
- e) Liegen bei einer Geschlechts- oder Altersklasse zu wenig Bewerbungen von Personen vor, die noch nie eine Abschussbewilligung für einen Steinbock resp. eine Steingeiss zugeteilt erhielten, so können in 2. Priorität Personen berücksichtigt werden, die bereits einen Steinbock und eine Steingeiss erlegt haben. Wer einen Abschuss in 2. Priorität getätigt hat, darf sich danach noch um einen Abschuss des anderen Geschlechts bewerben. Jagdberechtigte, die bereits je zwei Abschussberechtigungen für einen Steinbock und eine Steingeiss erhalten und die Abschüsse getätigt haben, können sich wieder für eine Abschussberechtigung für eine Steingeiss bewerben, werden aber erst in 3. Priorität berücksichtigt, wenn für die entsprechenden Abschüsse keine Anmeldungen von Personen 1. und 2. Priorität vorliegen.
- f) Das Amt für Forst und Jagd nimmt die Zuteilung der Abschussberechtigungen vor.
- g) Einsprachen gegen diese Zuteilungen sind ausgeschlossen.

2.4 Für den Reduktionsabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a) | Hegejagdpatent auf Steinwild | Fr. | 100.-- |
| b) | Für die nichtführende Steingeiss | Fr. | 50.-- |
| c) | Für den Bock: mit 1 ½ bis 2 ½ Lebensjahren | Fr. | 50.-- |
| | mit 3 ½ bis 5 ½ Lebensjahren | Fr. | 150.-- |
| | mit 6 ½ bis 10 ½ Lebensjahren | Fr. | 300.-- |
| | mit 11 ½ Lebensjahren und älter | Fr. | 400.-- |

2.5 Die Hegejagdpatentgebühr auf Steinwild ist beim Lösen des Jagdpatentes zu bezahlen. Die Abschussgebühr gemäss Buchstaben b und c wird nachträglich in Rechnung gestellt.

2.6 Für einen offensichtlichen Hegeabschuss kann das Amt für Forst und Jagd die Abschussgebühr ganz oder teilweise erlassen.

3. Jagdzeit und Jagdausübung

3.1 Der Reduktionsabschuss 2025 findet in den vorgenannten Kolonien, Einstands- bzw. Jagdgebieten in der Zeit

vom 1. September bis 31. Oktober 2025

statt.

3.2 Die Jagdverwaltung nimmt die Jagdgebietzuteilung vor. Änderungen von Abschuss- und Gebietszuteilung dürfen nur in begründeten Fällen und mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes für Forst und Jagd vorgenommen werden. Nähere Angaben erteilt der gebietszuständige Wildhüter oder Jagdaufseher. Die Anweisungen für das zugewiesene Jagdgebiet sind verbindlich.

- 3.3 Bei den Steinbockkolonien mussten in den letzten Jahren vereinzelt Krankheiten festgestellt werden. Insbesondere waren Tiere mit der Augenkrankheit IKK (Gämsblindheit) befallen. Es ist das Ziel, dass beim Vorhandensein von kranken Tieren prioritär zuerst diese Tiere geschossen werden. Entsprechende Anweisungen der Wildhut sind verbindlich.
- 3.4 Der Abschuss erfolgt auf eigene Verantwortung und darf nur durch den Abschussberechtigten persönlich durchgeführt werden.
- 3.5 Geschützt sind markierte Tiere. Hier wird insbesondere auf das Steinbockmarkierungsprojekt des Kantons Wallis verwiesen: Im Kanton Wallis werden bis Ende 2025 in allen Steinbockkolonien Steinböcke und Steingeissen markiert, um das Wanderungsverhalten zu dokumentieren. Die Tiere sind mit Ohrmarken markiert und teilweise mit Senderhalsbändern ausgestattet.
- 3.6 Abschussberechtigte haben sich vor der Steinwildjagd jedes Mal beim gebietszuständigen Wildhutorgan zu melden. Im Jagdgebiet, in dem der Jäger oder die Jägerin üblicherweise die Hochwildjagd ausübt, ist während den offiziellen Hochwildjagdzeiten keine Meldung erforderlich. Bei allfälligen Teilöffnungen von kantonalen Jagdbanangeboten für die Steinwildjagd haben sich Abschussberechtigte vor der Steinwildjagd jedes Mal beim gebietszuständigen Wildhutorgan zu melden.
- 3.7 Das erlegte Steinwild ist sauber aufgebrochen innert 24 Stunden dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher vorzuweisen. Das Gesäuge der Steingeiss darf nicht aufgeschnitten oder beseitigt werden.
- 3.8 Fehlabschüsse sind unverzüglich vorzuweisen.
- 3.9 Abschussberechtigte können 2 Begleitpersonen mitnehmen.
- 3.10 Das Wildbret und die Trophäen erhalten die Abschussberechtigten. Vorbehalten bleibt Ziffer 5.2.
- 3.11 Für den definitiv zugeteilten Abschuss steht nur die Jagdperiode 2025 zur Verfügung. In dieser Zeit nicht getätigte Abschüsse verfallen und können nicht auf nachfolgende Jahre übertragen werden. Dieser Abschussberechtigte ist von der Zuteilung eines Tieres für die nächsten 2 Jahre ausgeschlossen.

4. Einführungskurs, Exkursion und Anmeldung

- 4.1 Abschussberechtigte, die das erste Mal eine Abschussberechtigung erhalten, sind verpflichtet, an dem vom Amt für Forst und Jagd organisierten Einführungskurs teilzunehmen. Eine eintägige Exkursion mit der Wildhut wird empfohlen.
- 4.2 Die Exkursion ist frühzeitig mit dem zuständigen Wildhüter oder Jagdaufseher zu vereinbaren. Sie hat während der Dienstzeit zu erfolgen.
- 4.3 Wird der Einführungskurs nicht besucht, so hat dies den Verfall der Abschussberechtigung zur Folge.
- 4.4 Es wird kein Kursgeld erhoben.

- 4.5 Die Anmeldung für den Reduktionsabschuss ist im Amtsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält insbesondere die Abschusspläne, das Datum des Einführungskurses, die Frist der Anmeldung und das Bekanntgabedatum der Zuteilung der Reduktionsabschüsse.
- 4.6 Anmeldungen für den Reduktionsabschuss sind bei der Standeskanzlei auf dem besonderen Anmeldeformular einzureichen. Formulare können bei der Standeskanzlei bezogen oder auf der Homepage www.ur (Suchbegriff ‚Jagd‘) heruntergeladen werden. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 10.--.
Für die Zuteilung der Abschüsse können nur vollständig und korrekt ausgefüllte Anmeldeformulare berücksichtigt werden.

5. Sanktionen

- 5.1 Für einen Fehlabschuss sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Für eine laktierende Geiss oder ein Kitz Fr. 10.-- pro Kilo.
 - b) Für einen Bock die doppelte Gebühr der betreffenden Altersklasse, mindestens aber Fr. 600.--.
 - c) Für ein markiertes Tier ist zusätzlich eine Gebühr von Fr. 500.-- zu entrichten.
- 5.2 Gegen Bezahlung dieser Gebühr erhalten die Abschussberechtigten das Wildbret. Die Trophäen werden durch das Amt für Forst und Jagd beschlagnahmt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und die Kantonalen Jagdvorschriften sinngemäss.
- 6.2 Diese Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht.
- 6.3 Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung der Abschussplanung durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation in Kraft.

Mitteilung an: Jägerverein Uri; Jägerverein Ursern; Standeskanzlei Uri (Veröffentlichung im Amtsblatt); Amt für Forst und Jagd; Wildhüter und Jagdaufseher; Mitglieder der Kantonalen Jagdkommission; Rechnungsführer.

SICHERHEITSDIREKTION

Céline Huber, Regierungsrätin